

- (A) Frau Vizepräsident Friebe: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe deshalb die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst stimmen wir über den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 10/1528 ab. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. -

(Dr. Linssen (CDU): 'Das darf doch nicht wahr sein!)

Danke schön! Die Gegenprobe bitte! - Danke! Stimmenthaltungen? - Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU

(Zuruf des Abg. Dr. Worms (CDU))

- nicht sehr viele, Herr Worms! -

(Zustimmung bei der SPD)

und der F.D.P. angenommen.

Ich lasse nunmehr über den Antrag der Fraktion der F.D.P. Drucksache 10/1493 abstimmen. Die Fraktion der F.D.P. hat gemäß § 88 Abs. 1 der Geschäftsordnung die direkte Abstimmung über den Antrag erbeten. Ich frage daher, wer dem Antrag der Fraktion der F.D.P. zustimmen möchte. Bitte das Handzeichen! - Danke schön! Die Gegenprobe bitte! - Danke schön! Gibt es Stimmenthaltungen? - Der Antrag der Fraktion der F.D.P. ist mit großer Mehrheit abgelehnt.

(B)

(Beifall bei der SPD)

Meine Damen und Herren, ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des preußischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt und des lippischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften für die Beamten

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1449
erste Lesung

(Große Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Die Kolleginnen und Kollegen, denen es vielleicht zuviel geworden ist, hier zu sitzen, mögen bitte unsere Verhandlungen nicht stören, sondern lieber hinausgehen, wenn sie nicht mehr zuhören wollen.

(C) Die Einbringung des Gesetzentwurfs der Landesregierung erfolgt durch den Herrn Justizminister. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Krumsiek, Justizminister: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Europarat hat im September 1984 eine Empfehlung erlassen, in der es heißt - ich zitiere -:

Die Staatsangehörigkeit des Geschädigten sollte zu keinerlei Diskriminierung auf dem Gebiet der Staatshaftung führen.

Dieser Empfehlung des Europarates wird das in Nordrhein-Westfalen geltende Landesrecht nicht gerecht. Nach den in Nordrhein-Westfalen fortgeltenden preußischen und lippischen Staatshaftungsgesetzen ist die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen seiner Beamten gegenüber Ausländern eingeschränkt. Der Staat haftet derzeit nur unter zwei Voraussetzungen:

Zum einen muß durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt sein. Zum anderen muß dies in einer amtlichen Bekanntmachung festgestellt worden sein. Fehlt es an der Gegenseitigkeit oder fehlt es an einer Bekanntmachung, so kann der verletzte Ausländer nicht den Staat, sondern lediglich den verantwortlichen Beamten persönlich haftbar machen. Dies ist heute im Verhältnis zu den meisten Staaten der Fall, z. B. im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten, aber auch im Verhältnis zu den EG-Staaten, wie etwa Italien und Großbritannien. Bekanntmachungen über die Verbürgung der Gegenseitigkeit sind bislang nur für ganz wenige, meist westeuropäische Staaten wie Frankreich und die Niederlande erfolgt. Ähnliche Regelungen wie in Nordrhein-Westfalen bestehen in den meisten anderen Bundesländern.

Im Kreise der Mitgliedstaaten des Europarates ist die Bundesrepublik Deutschland damit der einzige Staat, der eine staatshaftungsrechtliche Ungleichbehandlung von Ausländern kennt.

Meine Damen und Herren, das geltende Recht stammt aus dem Anfang dieses Jahrhunderts. Es entspricht nicht mehr den seit seiner Entstehung veränderten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. Jährlich besuchen zahlreiche Ausländer als Touristen und als Geschäftsleute unser Land Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus hat inzwischen eine große Anzahl von Ausländern hier den Wohnsitz oder den ständigen Aufenthalt. Es muß daher zunehmend auf

(D)

(Minister Dr. Krumsiek)

- (A) Unverständnis stoßen, wenn die Haftung des Staates für Pflichtverletzungen seiner Beamten gegenüber diesen ausländischen Einwohnern und Besuchern unseres Landes von deren jeweiliger Staatsangehörigkeit abhängt.

Die Beschränkung der Staatshaftung gegenüber Ausländern ist auch nicht mehr sinnvoll. Bereits nach geltendem Recht findet zwischen Staat und Beamten ein interner Haftungsausgleich statt. Der Staat spart daher durch die Beschränkung der Staatshaftung gegenüber Ausländern letzten Endes in der Regel nichts.

Die Beschränkung der Staatshaftung gegenüber Ausländern ist zudem nicht einheitlich. Sie gilt nur, wie die Juristen sagen, für Amtshaftungsansprüche. Die richterrechtlichen Staatshaftungsinstitute, nämlich enteignungsgleicher und aufopferungsgleicher Eingriff sowie Folgenbeseitigungsanspruch, sind hingegen nicht davon betroffen. Auf dem vergleichbaren Gebiet der Entschädigung für zu Unrecht erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen ist die frühere Ungleichbehandlung der Ausländer bereits seit längerem beseitigt.

Aus diesen Gründen sah bereits das Staatshaftungsgesetz in seinem Entwurf aus dem Jahre 1981 die grundsätzliche Gleichstellung der Ausländer mit den deutschen Staatsangehörigen vor. Auch die nach der Aufhebung dieses Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Neuregelung des Staatshaftungsrechtes hat sich mehrheitlich für eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Ausländer ausgesprochen.

(B)

Bis zur angestrebten bundeseinheitlichen Neuregelung des Staatshaftungsrechtes dürfte jedoch noch einige Zeit vergehen. Bis dahin sollten wir mit der staatshaftungsrechtlichen Gleichstellung der Ausländer nicht mehr warten. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht daher die Aufhebung der Bestimmungen vor, die in Nordrhein-Westfalen die Staatshaftung gegenüber Ausländern beschränken.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zur Beratung zu überweisen.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Ich danke dem Justizminister für die Einbringung und eröffne die Beratung.

Für die Fraktion der SPD darf ich Herrn Abg. Klütsch das Wort erteilen. Bitte schön!

Klütsch (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Während sich das Hohe Haus mit Naturkatastrophen, ländlichen Strukturprogrammen und den Weihnachtsbäumen im Sauerland beschäftigt, beschäftigen sich die Juristen mit der Monarchie; denn das Gesetz, das wir heute in Teilen aufzuheben trachten, beginnt damit: "Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt."

(C)

(Dr. Pohl (CDU): Das waren noch Zeiten!)

Es ist immerhin ein Hinweis darauf, daß wir Juristen lange Zeit brauchen, ehe wir rechtspolitisch das durchsetzen, was wir für erforderlich halten. Es ist ein Hinweis mehr darauf, daß die Republikaner sich offensichtlich schwertun, die Relikte monarchistischer Obrigkeitsstaatlichkeit und Souveränität vergessen zu machen.

Dabei gelingt das bei dem Thema der Reform der Staatshaftung ganz einmütig und einvernehmlich. Einigkeit besteht darin, daß der Bürger das Recht haben muß, wenn der Staat, wenn die öffentliche Gewalt ihm Schaden zufügt, den Ersatz dieses Schadens verlangen zu können, und auch die Möglichkeit haben muß, diesen Schaden in einem zweckmäßigen Verfahren gegenüber dem Staat durchzusetzen.

Wer die Rechtsgrundlagen für einen derartigen Anspruch sucht, findet sich in der Gesetzeswelt, die seit 1909 entstanden ist, so recht nicht mehr zurecht. Regelungslücken allenthalben. Der Hinweis, daß eine Ampel, die versagt, im bürgerlichen Recht des Jahres 1900 noch keine Regelung gefunden hat, mag dies nur unterstreichen.

(D)

Das hat in der Vergangenheit verschiedentlich zu Reformüberlegungen geführt. In der 8. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat man sich bereits bemüht, ein einheitliches Staatshaftungsrecht aufzulegen und ist im Jahre 1981 auch zu Potte gekommen. Aber das Bundesverfassungsgericht hat dem Anspruch des Bundes einen Strich durch die Rechnung gemacht und hat gesagt, daß der Kernbestand dieser Regelungen die Kompetenzen der Länder verletze. Er hat deswegen dieses Gesetz als verfassungswidrig erkannt und festgestellt, daß es im Ganzen nichtig sei.

Damit sind auch alle Bemühungen gescheitert, Ausländern bundeseinheitlich eine Besserstellung im Rahmen der Staatshaftung zu verschaffen. Wenn sich schon deutsche Staatsbürger im Gestrüpp der uneinheitlichen

(Klütsch (SPD))

- (A) Regelungen nicht auskennen, dann war es für Ausländer schier aussichtslos, in diesen Verfahren die richtigen Kompetenzen und Normen zu finden. Die Rechtslage ist und bleibt zersplittert. Bund und Länder kennen unterschiedliche Regelungen und Anspruchsgrundlagen. Nur die Länder Hamburg, Baden-Württemberg, Berlin und Hessen stellen Ausländer in diesen Fragen deutschen Staatsbürgern gleich, soweit es um die Beschränkung der Staatshaftung geht.

Wir können diese Rechtszersplitterung angesichts einer zuwachsenden Europäischen Gemeinschaft, angesichts der enormen internationalen Verflechtungen unserer Lebensbeziehungen, angesichts aber auch der großen Zahl von ausländischen Arbeitnehmern und ihrer Angehörigen in unserem Land nicht länger hinnehmen. Ich stimme der Landesregierung zu, wenn sie in diesem Punkt der Empfehlung des Europarats folgt, daß in Zukunft auf dem Gebiet der Staatshaftung keinerlei Diskriminierung mehr erfolgen soll.

Vordringlich bleibt natürlich eine bundes-einheitliche Regelung. Aber solange sich die Bundesregierung geradezu scheut, eine entsprechende Staatshaftungsregelung aufzulegen, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht wird, so lange müssen die Länder in eigener Kompetenz handeln. Wir begrüßen deswegen die Gesetzesinitiative der Landesregierung, durch eine Änderung der fortgeltenden preußischen und lippischen Staatshaftungsgesetze die haftungsrechtliche Gleichstellung der Ausländer herbeizuführen.

(B)

Es ist in der Tat nicht einzusehen, daß diese Regelung mit all ihren Ungereimtheiten im Hinblick auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit fortgelten soll, wenn daneben der verantwortliche Beamte persönlich haftbar gemacht werden kann und zwischen Staat und Beamten ein interner Haftungsausgleich stattfindet. Hier muß durch den Wegfall der Haftungsbeschränkung, wie es der Entwurf der Landesregierung vorsieht, eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Der Wahlkampf hat in der Vergangenheit in einigen Teilen des Landes die Regeln der Gastfreundschaft und der Gastlichkeit unseres Landes gegenüber Ausländern verletzt. Mit diesem Gesetzentwurf wird das Land nicht nur einem Verfassungsgebot, sondern zugleich auch der Lage der Ausländer in unserem Land auf dem Gebiet der Staatshaftung gerecht.

Mit kühlem Kopf und klarem Ziel werden wir dieses Anliegen in den Beratungen der Ausschüsse verfolgen.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Für die Fraktion der CDU erteile ich Herrn Abg. Dr. Klose das Wort. Bitte schön, Herr Kollege!

(C)

Dr. Klose (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die zur Zeit noch bestehende Beschränkung der Staatshaftung bei Pflichtverletzungen gegenüber Ausländern beseitigen soll. Ich halte diesen Gesetzentwurf - das kann man in der ersten Lesung erklären - für in sich schlüssig. Die rechtlichen Ursachen hat der Justizminister beschrieben. Die sachlichen Konsequenzen, die er bringen wird, sind auch klar.

Meine Fraktion hat in der Ausländerpolitik auch dieses Hauses stets den Standpunkt vertreten, daß alle Bemühungen, die der Integration der hier lebenden Ausländer dienen, Unterstützung verdienen und alle Bemühungen Förderung verdienen, die uns dem Ziel der Integration näherbringen. Die Grenzen sind da zu suchen, wo die Ausübung von Rechten sachlich zwingend an die Staatsangehörigkeit gebunden ist.

Wir werden diesem Gesetzentwurf unsere Zustimmung geben. Man fragt sich lediglich, warum er eigentlich erst jetzt vorgelegt worden ist, denn er enthält etwas Selbstverständliches.

(Klütsch (SPD): Weil die Bundesregierung geschlafen hat!)

(D)

- Herr Kollege Klütsch, hören Sie auf mit diesem Quatsch und solchen Bemerkungen, die Bundesregierung habe geschlafen. Ich bitte mir auch einmal etwas an Objektivität von Ihrer Seite aus.

(Sehr gut! und Beifall bei der CDU)

Wenn hier ein Gesetzentwurf vorgelegt wird und die Opposition sagt, der Gesetzentwurf ist vernünftig, und wenn dies auch unseren politischen Zielsetzungen entspricht, sind derartige Bemerkungen völlig unangebracht.

(Zurück des Abg. Neuhaus (CDU))

Wir werden der Überweisung des Gesetzentwurfs zustimmen. Im übrigen sage ich heute bereits: Hiermit wird etwas längst Selbstverständliches vollzogen.

(Beifall bei der CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Für die Fraktion der F.D.P. darf ich jetzt Frau Abg. Larisika-Ulmke das Wort erteilen. Bitte schön.

(A) Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir beraten hier einen Gesetzentwurf, dessen Überschrift besonders spröden Charme des Inhalts vermuten läßt, weshalb er wohl nicht umsonst zu dieser späten Stunde und am Ende der Tagesordnung angesetzt worden ist. Aber das erleben wir, die wir im Innenausschuß oder auch im Rechtsausschuß tätig sind, ja häufiger.

In der Tat jedoch weist der Entwurf mit der beigefügten Begründung auf Problemfälle hin, die man keineswegs als unbeachtlich vom Tisch schieben kann und die sicherlich der Regelung bedürfen.

Aber, Herr Kollege Klütsch, in der Begründung macht die Landesregierung darauf aufmerksam, daß die Tätigkeit der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder zur Neuregelung des Staatshaftungsrechts bereits weit fortgeschritten ist, so daß wir hier keinen besonders dringenden Fall der Regelungsbedürftigkeit in Nordrhein-Westfalen zu erkennen vermögen,

(Zuruf des Abg. Henning (SPD))

zumal sicherlich die Vergeltungsrechtslösung nach dem Muster des § 35 des Staatshaftungsgesetzes in die Überlegungen einbezogen werde sollte, wie es in der Begründung als Überlegung angeführt ist; damit könnte dann Druck auf andere Staaten ausgeübt werden, die Gegenseitigkeit zu verbürgen. Die Landesregierung erkennt ihrerseits richtig, daß kaum anzunehmen ist, ein anderer Staat würde sich zur Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu den deutschen Staatsbürgern insgesamt veranlaßt sehen, gäbe es nur ein auf Nordrhein-Westfalen beschränktes Vergeltungsrecht.

Die Frage lautet also: Haben wir nichts Wichtigeres zu tun, als hier vorzupreschen, anstatt den gemeinsamen Entwurf anzuwarten, an dem auch Nordrhein-Westfalen beteiligt ist?

Ich darf mit Genehmigung der Frau Präsidentin zitieren,

(Zuruf des Abg. Klütsch (SPD))

was von seiten des Justizministers am 11.11.1982 dazu gesagt worden ist, nämlich:

Eine landesrechtliche Reform des Staatshaftungsrechts würde die bisher weitgehend bestehende Rechtseinheit auf diesem Gebiet gefährden.

Weiterhin führte Frau Minister Donnepp (C) damals aus:

Das Staatshaftungsgesetz sollte nach allem durch Bundesgesetz geregelt werden.

Und auch Herr Innenminister Schnoor - da ist er! - meinte am 04.10.1984 vor dem Ausschuß für Innere Verwaltung, die Staatshaftungsfrage sei insgesamt zu regeln.

Es müßte also auch in den Ausschüssen einmal dargelegt werden, wie hoch die Zahl der tatsächlichen Fälle bzw. wie diese Zahl in letzter Zeit angestiegen ist, die eine alsbaldige Gesetzesänderung nunmehr erforderlich machen. Gravierend kann die Zahl dieser Fälle allerdings nicht sein, sagen Sie doch selbst in Ihrer Begründung, und zwar zu den Kosten - ich zitiere wieder -:

Zum einen sind die in Betracht kommenden Fälle nicht sehr zahlreich, zum anderen ändert sich an der Haftung im Innenverhältnis zwischen Staat und Amtsträger gegenüber dem geltenden Recht nichts.

Nochmals: Es ist richtig, daß eine Regelung herbeigeführt werden muß. Verfasser zahlreicher Schriften fordern eine Änderung. In den Ausschüssen müßte aber noch eingehend dargelegt werden, warum ein Abkoppeln des Landes von der zu erwartenden Bundesregelung zwingend nötig ist. Wir jedenfalls halten es nicht für erforderlich; man sollte die Bundesregelung abwarten.

Natürlich stimmen wir der Überweisung an die Ausschüsse zu.

(Beifall bei der F.D.P.)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank! - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Deshalb kann ich die Beratung schließen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Rechtsausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Innere Verwaltung. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 8 unserer Tagesordnung auf:

Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985

Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 der Landesverfassung
Drucksache 10/1466
erste Lesung